

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 22.05.2018

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 148585334

## Vereinsdaten

Name I. Österreichischer Katzenschutzverein  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1021 Wien, Katzenheim Freudenau  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 09.07.1957  
statutenmäßige Vertretungsregelung DER PRÄSIDENT - und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter - vertritt den Verein nach außen hin gegenüber den Behörden und dritten Personen. Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen vom Präsidenten gezeichnet sein - dies gilt auch für finanzielle Angelegenheiten. Die Unterschrift des Präsidenten bedarf keiner Gegenzeichnung.  
Der VIZE-PRÄSIDENT übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Agenden, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen in diesem Fall vom Vize-Präsidenten gefertigt und vom Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten vom Schatzmeister, gegengezeichnet sein.

## Organschaftliche Vertreter

### Präsident

Vertretungsbefugnis 26.08.2017 - 25.08.2019 (Funktionsperiode)  
Familiename Fritsche  
Vorname Gisela  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 26.08.2017 - 25.08.2019 (Funktionsperiode)  
Familiename Türke  
Vorname Walter  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 26.08.2017 - 25.08.2019 (Funktionsperiode)  
Familiename Grimm  
Vorname Margit  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schatzmeister

Vertretungsbefugnis 26.08.2017 - 25.08.2019 (Funktionsperiode)  
Familiename Richter  
Vorname Cornelia  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

**Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.**

**Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.**

**Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).**

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 22.Mai 2018 \ 14:12:13**